

FAQs – TI-Honorarkürzungen

Version 1.2, Stand: 05.11.2024

Inhalt

FAQs – TI-Honorarkürzungen	1
Fragen zur Honorarkürzung gemäß § 291b SGBV (VSDM), § 341 SGB V (ePA) und § 360 SGB V (eRezept)	2
1. Welche Honorarbestandteile werden gekürzt?	2
2. Welches Honorar ist nicht von einer Honorarkürzung betroffen?	2
3. Werden Notfalleistungen gekürzt?	2
4. Was passiert mit dem gekürzten Honorar?	2
5. Wo finde ich Details zum Kürzungsbetrag auf dem Honorarbescheid?	2
6. Wie kann ich den Kürzungsbetrag nachrechnen bzw. das „kürzungsrelevante GKV-Honorar“ ermitteln?	3
7. Muss ich mit weiteren Sanktionen für andere TI-Anwendungen neben der Verpflichtung zum VSDM rechnen?	4
8. In meinem aktuellen Honorarbescheid ist eine Korrektur des Honorarabzugs für ein Vorquartal enthalten. Warum wurde mein Honorar für das Quartal erneut gekürzt? .	4
9. Ich habe das ePA-Update in meinem Praxisverwaltungssystem installiert. Warum wurde mein Honorar dennoch um 1 Prozent gekürzt?	4
10. NEU: Ich habe das eRezept-Modul in meinem Praxisverwaltungssystem installiert. Warum wurde mein Honorar dennoch um 1 Prozent gekürzt?	5
11. Ich gehöre zu einer Arztgruppe ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt (z.B. Laborarzt) oder zu einer Arztgruppe ohne Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen (Anästhesisten). Wird mein Honorar gekürzt, wenn ich mich noch nicht an die TI angeschlossen habe?	5
12. NEU: Sind seit dem zweiten Quartal 2024 alle Ärzte und Psychotherapeuten von einer eRezept-Honorarkürzung betroffen, wenn die technischen Voraussetzungen für das eRezept nicht mit der Abrechnung nachgewiesen werden?	6
13. NEU: Sind ermächtigte Ärzte am Krankenhaus und ermächtigte Krankenhäuser auch von den Honorarkürzungen betroffen?	6
14. Ich möchte Widerspruch gegen eine oder mehrere Honorarkürzung einlegen. Was muss ich beachten?	6
15. Kann ich meinen Widerspruch gegen die Honorarkürzung(en) mit Verweis auf Musterklageverfahren ruhend stellen lassen?	7
16. Gibt es eine Mustervorlage zur Einreichung eines Widerspruchs gegen die TI- oder ePA- oder eRezept-Honorarkürzung?	7
17. Kann ich nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch Änderungen am Honorarbescheid erreichen?	7

Fragen zur Honorarkürzung gemäß § 291b SGBV (VSDM), § 341 SGB V (ePA) und § 360 SGB V (eRezept)

1. Welche Honorarbestandteile werden gekürzt?

Die Kürzung wird vom kürzungsrelevanten GKV-Honorar vorgenommen. Dies ergibt sich aus dem GKV-Honorar der Leistungsgruppen 01 bis 13 sowie 15 und 16 (je inkl. aller Untergruppen). Der Kürzungsbetrag wird im Honorarbescheid ausgewiesen und in jeweils einer eigenen Anlage zum Honorarbescheid für jede Betriebsstätte dargestellt (Anlage „Honorarkürzung Telematikinfrastruktur“, „Honorarkürzung elektronische Patientenakte“, „Honorarkürzung eRezept“).

Das Honorar der einzelnen Leistungsgruppen ist im Dokument „Gesamtübersicht Arzt ambulant KVB“ aufgeschlüsselt. Die Dokumente können Sie jederzeit im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Unterlagen einsehen“ einsehen.

2. Welches Honorar ist nicht von einer Honorarkürzung betroffen?

Das GKV-Honorar aus der Leistungsgruppe 14 (Sachkosten) ist von den Honorarkürzungen ausgenommen. Honorar aus der Abrechnung mit Besonderen Kostenträgern (BesKo), der Hausarztzentrierten Versorgung (HzV), der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sowie aus Direktverträgen/Landeserziehungsgeld ist ebenfalls nicht von den Honorarkürzungen betroffen.

3. Werden Notfalleleistungen gekürzt?

Grundleistungen für Notfälle (GOPen 01210-01218) gehören zur Leistungsgruppe 01 und werden gekürzt.

Notärzte sind von den Honorarkürzungen ausgenommen. Sie rechnen ihre erbrachten Leistungen über emDoc ab.

4. Was passiert mit dem gekürzten Honorar?

Honorarkürzungen sind anteilig für den Teil, der die Leistungen außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) betrifft, an die Krankenkassen zurückzuzahlen. Der verbleibende Teil innerhalb der MGV wird wieder der Honorarverteilung an die Ärzte/Psychotherapeuten zugeführt.

5. Wo finde ich Details zum Kürzungsbetrag auf dem Honorarbescheid?

Auf dem Honorarbescheid ist lediglich der Kürzungsbetrag ausgewiesen. Details zum Kürzungsbetrag finden Sie in der Anlage „Honorarkürzung Telematikinfrastruktur“,

„Honorarkürzung elektronische Patientenakte“ bzw. „Honorarkürzung eRezept“ des jeweiligen Honorarbescheids.

Im Mitgliederportal „Meine KVB“ stehen alle Anlagen online zur Verfügung (Kachel „Unterlagen einsehen“ > Aktentyp „Abrechnungsakte“ des jeweiligen Quartals). In der Anlage sind alle Ärzte/Psychotherapeuten aufgelistet, die von einer Honorarkürzung betroffen und in der genannten Betriebsstätte tätig sind. Nur Betriebsstätten, die gekürzt werden müssen, werden in der Anlage aufgeführt.

6. Wie kann ich den Kürzungsbetrag nachrechnen bzw. das „kürzungsrelevante GKV-Honorar“ ermitteln?

Das kürzungsrelevante GKV-Honorar ergibt sich aus dem GKV-Honorar der Leistungsgruppen 01 bis 13 sowie 15 und 16 (je inkl. aller Untergruppen). Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages ist bei den Honorarkürzungen folgendes zu berücksichtigen:

- **Honorarkürzung gemäß § 291b Absatz 5 SGBV (VSDM):**
Bei Nicht-Anbindung an die TI und fehlendem Nachweis über die Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) wird eine Honorarkürzung in Höhe von **2,5 Prozent** vorgenommen.
- **Honorarkürzung gemäß § 341 Absatz 6 SGB V (ePA):**
Bei fehlendem Nachweis der technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) erfolgt eine Honorarkürzung in Höhe von **1 Prozent**. Von dieser Kürzung sind somit auch diejenigen Ärzte betroffen, die nicht zum VSDM verpflichtet sind.
Erhält ein Arzt/Psychotherapeut bereits eine Honorarkürzung gemäß § 291b Absatz 5 SGBV (VSDM) in Höhe von 2,5 Prozent, wird **keine ePA-Honorarkürzung** nach § 341 Absatz 6 SGB V vorgenommen.
- **Honorarkürzung gemäß § 360 Absatz 17 SGB V (eRezept):**
Werden die technischen Voraussetzungen für das elektronische Rezept (eRezept) nicht mit der Quartalsabrechnung nachgewiesen, beträgt die Höhe der Honorarkürzung **1 Prozent**. Die eRezept-Honorarkürzung wird **unabhängig** von einer Honorarkürzung nach § 291b Absatz 5 SGBV (VSDM) oder einer Honorarkürzung nach § 341 Absatz 6 SGB V (ePA) vorgenommen.

Für jede Honorarkürzung wird der Kürzungsbetrag separat im Honorarbescheid ausgewiesen und in einer Anlage zum Honorarbescheid (Dokument „Honorarkürzung Telematikinfrastruktur“ bzw. „Honorarkürzung elektronische Patientenakte“ bzw. „Honorarkürzung eRezept“) für jede Betriebsstätte dargestellt. Das Honorar der einzelnen Leistungsgruppen ist im Dokument „Gesamtübersicht Arzt ambulant KVB“ aufgeschlüsselt.

Die Dokumente können Sie jederzeit im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Unterlagen einsehen“, Aktentyp „Abrechnungsakte“ des jeweiligen Quartals, einsehen.

7. Muss ich mit weiteren Sanktionen für andere TI-Anwendungen neben der Verpflichtung zum VSDM rechnen?

Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten müssen die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten in die ePA übertragen bzw. von der ePA auslesen zu können (§ 341 Abs. 6 SGB V). Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um 1 Prozent, sofern nicht bereits die Kürzung der Vergütung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (VSDM) greift. Zudem müssen auch die technischen Voraussetzungen für das eRezept vorgehalten werden (§ 360 Abs. 17 SGB V), sonst droht seit Quartal 2/2024 zusätzlich eine Kürzung der Vergütung um 1 Prozent.

Weitere Informationen zur ePA und zum eRezept finden Sie auf der [ePA-Themenseite](#) sowie [eRezept-Themenseite](#) auf unserer Homepage.

8. In meinem aktuellen Honorarbescheid ist eine Korrektur des Honorarabzugs für ein Vorquartal enthalten. Warum wurde mein Honorar für das Quartal erneut gekürzt?

Eine in der Vergangenheit erfolgte Honorarkürzung wird immer neu berechnet, wenn sich das kürzungsrelevante GKV-Honorar des jeweiligen Quartals nachträglich noch verändert. Dies kann zum Beispiel bei sachlich-rechnerischen Richtigstellungen oder der Umsetzung von Antragsentscheidungen der Fall sein. Im Honorarbescheid ist dies durch den Buchungstext „Korr. Honorarabzug TI nach § 291b SGB V“, „Korr. Honorarabzug ePA nach § 341 SGB V“ bzw. „Korr. Honorarabzug eRezept nach § 360 SGB V“ mit Nennung des zurückliegenden Quartals ausgewiesen. Detaillierte Informationen können im Mitglieder-Portal „Meine KVB“ unter der Kachel „Unterlagen einsehen“, in der NV-Akte des betroffenen Quartals eingesehen werden - Dokument „NV Korrekturübersicht Nachverrechnung“.

Wurde gegen den Honorarbescheid mit der ursprünglichen Kürzung, beispielsweise gegen den Honorarbescheid Q1/2024, Widerspruch eingelegt, ist kein erneuter Widerspruch gegen den Honorarbescheid mit der Korrektur (beispielsweise gegen den Honorarbescheid Q2/2024) erforderlich. Hier handelt es sich um eine Änderung am grundlegenden Bescheid, die von Rechts wegen im Widerspruchsverfahren berücksichtigt wird (§ 86 Satz 1 SGG: Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens.).

9. Ich habe das ePA-Update in meinem Praxisverwaltungssystem installiert. Warum wurde mein Honorar dennoch um 1 Prozent gekürzt?

Wenn Sie eine **ePA-Honorarkürzung** erhalten haben, wurden die technischen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig mit der Abrechnung nachgewiesen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer ePA-Themenseite im Abschnitt „ePA-Nachweis“. Wenden Sie sich zur weiteren Klärung bitte an Ihren IT-Servicepartner/TI-Anbieter. Es sollte sichergestellt werden, dass die fehlenden Nachweise mit der Abrechnung für das nächste Quartal korrekt übermittelt werden.

Ist es aufgrund fehlerhafter Angaben zu den ePA-Voraussetzungen in der Abrechnungsdatei zu einer Honorarkürzung gekommen, können Sie die Möglichkeit des Widerspruchs nutzen.

Legen Sie bitte Nachweise Ihres IT-Anbieters/Systemtechnikers über die erfolgte Installation der technischen ePA-Voraussetzungen mit Details und zeitlichen Angaben bei. Falls Sie gegen die Honorarkürzung Widerspruch einlegen möchten, können Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Honorarbescheids tun, in dem der Kürzungsbetrag entsprechend ausgewiesen ist (siehe FAQ Nr. 14).

10. NEU: Ich habe das eRezept-Modul in meinem Praxisverwaltungssystem installiert. Warum wurde mein Honorar dennoch um 1 Prozent gekürzt?

Wenn Sie eine eRezept-Honorarkürzung erhalten haben, wurden die technischen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig mit der Abrechnung nachgewiesen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer eRezept-Themenseite im Abschnitt „eRezept-Nachweis“.

Wenden Sie sich zur weiteren Klärung bitte an Ihren IT-Servicepartner/TI-Anbieter. Es sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Nachweise mit der Abrechnung für das nächste Quartal korrekt übermittelt werden.

Ist es aufgrund fehlerhafter Angaben zu den eRezept-Voraussetzungen in der Abrechnungsdatei zu einer Honorarkürzung gekommen, können Sie die Möglichkeit des Widerspruchs nutzen. Legen Sie bitte Nachweise Ihres IT-Anbieters/Systemtechnikers über die erfolgte Installation der technischen eRezept-Voraussetzungen mit Details und zeitlichen Angaben bei. Falls Sie gegen die Honorarkürzung Widerspruch einlegen möchten, können Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Honorarbescheids tun, in dem der Kürzungsbetrag entsprechend ausgewiesen ist (siehe FAQ Nr. 14).

11. Ich gehöre zu einer Arztgruppe ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt (z.B. Laborarzt) oder zu einer Arztgruppe ohne Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen (Anästhesisten). Wird mein Honorar gekürzt, wenn ich mich noch nicht an die TI angeschlossen habe?

Von der Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) sind nicht VSDM-pflichtige Ärzte befreit. Hierzu gehören Laborärzte, Pathologen und Transfusionsmediziner ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt sowie Anästhesisten ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen. Diese Ärzte sind nach wie vor befreit und werden demnach auch nicht sanktioniert, wenn sie kein VSDM durchführen.

Im Zusammenhang mit der Einführung weiterer medizinischer TI-Anwendungen, wie NFDM, eMP sowie der ePA hat der Gesetzgeber mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) aber auch die nicht VSDM-pflichtigen Ärzte verpflichtet, sich an die TI anzubinden. Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten müssen die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten in die ePA übertragen bzw. von der ePA auslesen zu können (§ 341 Abs. 6 SGB V). Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um 1 Prozent. Von dieser Kürzung sind somit auch diejenigen Ärzte betroffen, die nicht zum VSDM verpflichtet sind.

Für Anästhesisten ist zudem seit dem zweiten Quartal 2024 der Nachweis erforderlich, dass die technischen Voraussetzungen für das eRezept vorgehalten werden. Andernfalls ist nach § 360 Absatz 17 SGB V eine Honorarkürzung in Höhe von 1 Prozent vorzunehmen.

12. NEU: Sind seit dem zweiten Quartal 2024 alle Ärzte und Psychotherapeuten von einer eRezept-Honorarkürzung betroffen, wenn die technischen Voraussetzungen für das eRezept nicht mit der Abrechnung nachgewiesen werden?

Nach den Festlegungen im Digital-Gesetz können Facharztgruppen, die im Regelfall keine Verordnungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel ausstellen, von der eRezept-Honorarkürzung ausgenommen werden.

Für Laborärzte (Facharztgruppen Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie), Pathologen (Facharztgruppen Pathologie und Neuropathologie), Kinderradiologen, Transfusionsmediziner und Humangenetiker ist der eRezept-Nachweis nicht erforderlich.

Zudem sind psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten von der eRezept-Honorarkürzung ausgenommen, da sie keine Verordnungen für Arzneimittel vornehmen dürfen.

Ermächtigte Ärzte sind erst ab Quartal 1/2025 von einer möglichen eRezept-Honorarkürzung betroffen (siehe FAQ 13).

13. NEU: Sind ermächtigte Ärzte am Krankenhaus und ermächtigte Krankenhäuser auch von den Honorarkürzungen betroffen?

Die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Ärzte, die in einem Krankenhaus tätig sind, und die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Krankenhäuser sowie die nach § 75 Absatz 1b Satz 3 auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in den Notdienst einbezogenen zugelassenen Krankenhäuser sind nicht nur verpflichtet, sich an die TI anzubinden und das VSDM durchzuführen, sondern sich auch mit den für den Zugriff auf die ePA erforderlichen Komponenten und Diensten auszustatten und die technischen Voraussetzungen für das eRezept zu schaffen. Andernfalls erfolgt auch hier eine Honorarkürzungen nach § 291b Abs. 5 SGB V (VSDM) oder eine Honorarkürzung nach § 341 Absatz 6 SGB V (ePA) und/oder eine Honorarkürzung nach § 360 Abs. 17 SGB V (eRezept).

Nach den Festlegungen im Digital-Gesetz sind ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen erst ab Quartal 1/2025 von einer möglichen eRezept-Honorarkürzung betroffen.

14. Ich möchte Widerspruch gegen eine oder mehrere Honorarkürzung einlegen. Was muss ich beachten?

Praxisinhaber, die gegen die Honorarkürzung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (VSDM), die Honorarkürzung gemäß § 341 Absatz 6 SGB V (ePA) bzw. gegen die Honorarkürzung gemäß

§ 360 Abs. 17 SGB V (eRezept) Widerspruch einlegen wollen, können dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides tun, in dem der Kürzungsbetrag konkret ausgewiesen und damit deutlich wird, in welchem Umfang eine Honorarkürzung erfolgen musste (siehe FAQ Nr. 5). Dabei ist zu beachten, dass Sie gegen jeden weiteren Honorarbescheid, mit dem Sie nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheids erneut Widerspruch einlegen müssen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Ein vorsorglich eingelegter Widerspruch wird auch dann nicht zulässig, wenn der Bescheid später ergeht (Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer Kommentar zum SGG, § 83 R 3).

15. Kann ich meinen Widerspruch gegen die Honorarkürzung(en) mit Verweis auf Musterklageverfahren ruhend stellen lassen?

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der TI-Honorarkürzung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (vormals § 291 Abs. 2b SGB V) werden Gerichtsverfahren im Sinne von Musterverfahren geführt. Um unnötige Rechtsstreite vor den Sozialgerichten zu vermeiden, stellt die KVB eingehende Widersprüche gegen die TI-Honorarkürzung unter Verweis auf die bereits anhängigen Musterklageverfahren ruhend (= vorläufige Nicht-Verbescheidung des Widerspruchs seitens der KVB), bis in diesen Musterverfahren ein abschließendes, höchstichterliches Urteil ergangen ist, welches bei der Verbescheidung des Widerspruchs durch die KVB berücksichtigt wird. Der Widerspruchsführer wird hierüber informiert. Sollte durch den Widerspruchsführer ein Ruhendstellen seines Widerspruchs nicht gewünscht sein, wird die KVB diesen nach aktuell geltender Rechtslage verbescheiden.

Dies trifft nicht auf die ePA-Honorarkürzung gemäß § 341 Abs. 6 SGB V und die eRezept-Honorarkürzung gemäß § 360 Abs. 17 SGB V zu. Gegen diese Honorarkürzungen werden aktuell keine Musterverfahren geführt.

16. Gibt es eine Mustervorlage zur Einreichung eines Widerspruchs gegen die TI- oder ePA- oder eRezept-Honorarkürzung?

Die KVB stellt keine Mustervorlagen zur Einreichung von Widersprüchen gegen die Honorarkürzungen zur Verfügung.

17. Kann ich nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch Änderungen am Honorarbescheid erreichen?

Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, ist der Honorarbescheid rechtlich bestandskräftig geworden und eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich.